

Urheberrecht Freud oder Leid für Forschung und Lehre?



Ruhr-Universität Bochum

26. April 2016

Harald Müller

Aktionsbündnis

„Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“





WIPO

WORLD INTELLECTUAL PROPERTY ORGANIZATION

IP Services

Policy

Cooperation

Reference

About IP

Inside WIPO

Search WIPO

Home

About IP

World IP Day

World Intellectual Property Day – April 26, 2016

On this page: [2016 theme](#) | [Events](#) | [Explore digital creativity](#) | [Views from creators](#) | [IP and digital creativity](#) | [Publicity materials](#) | [About IP Day](#)

Digital Creativity: Culture Reimagined

Every April 26, we celebrate World Intellectual Property Day to learn about the role that [intellectual property rights](#) (patents, trademarks, industrial designs, copyright) play in encouraging innovation and creativity.

This year, we are exploring the future of culture in the digital age: how we create it, how we access it, how we finance it. We will look into how a balanced



Die Copyright-Zombies helfen keinem

Warum Op

In jedem Com
zer.“ So ums
soph Ivan Il
Auswirkungen de
verarbeitung auf
tur. Sein Unbeh
nicht verschwund
lich weniger der C
konservativsten
lich geräuschlos e
Urheberrecht. Da
Verständlich, d
len Welt der vor
Wissenschaftsaut
schmerzlos mit
tun. Er tauschte e
rechte gegen Pub
ein. Auch für die
rechtsfragen wen
aus Büchern und
durch gesetzliche
gen im Urheberre



selbst davon

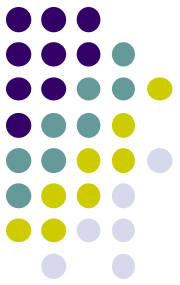
in digitalen Arbeitsum
er Hauptgründe für die
ehr Open Access in der
ch die Vergabe freier Li
em Fall die Persönlich
heber wahren und ihre
erkennen, soll der alles
luss des Urheberrechts
tsumgebungen auf ein
zurückgefahren wer-

ns an die analoge Welt,
recht mit der Nutzung
nichts zu schaffen hat
es auch in der digitalen
en. Das ist das ganze
andere wie Geschäfts
nanzierung durch die öf
e Rolle der Verlage, die
stleister in diesem Sys
satz haben werden, ist
undär.

Frankfurter Allgemeine Zeitung,
13.04.2016, Feuilleton, Seite 12

Der Autor ist Dezernent für Medienbearbeitung
und Fachreferent für Recht, Politik und Allgemeines
an der Universitätsbibliothek Hagen.

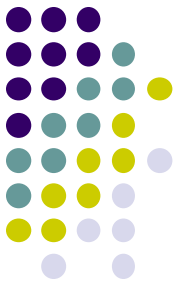
Themen



- 1. Teil:** Urheberrecht allgemein
- 2. Teil:** Digitaler Semesterapparat
- 3. Teil:** Elektronischer Leseplatz
- 4. Teil:** Open Access
- 5. Teil:** Zweitveröffentlichungsrecht
- 6. Teil:** Vorschläge Bundesregierung zur Fortentwicklung des Urheberrechts
- 7. Teil:** Vorschläge EU-Kommission zur Fortentwicklung des Urheberrechts



Urheberrecht allgemein

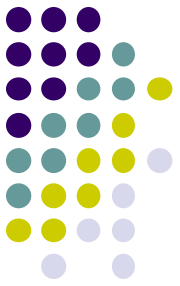


▶ Urheberrechtsgesetz 1965 (UrhG)

- <http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/index.html>

▶ Änderungen des UrhG

- 1973 - Ausleihvergütung Bibliothek
- 1985 - Kopierabgabe
- 1993 - Schutz von Software
- 1995 - Verleih- und Vermietrecht
- 1998 - Schutz von Datenbanken
- 2002 - Urhebervertragsrecht
- 2003 - Informationsgesellschaft (1. Korb)
- 2008 - Informationsgesellschaft (2. Korb)
- 2014 - Verwaiste Werke / Zweitveröffentlichung



§ 1 UrhG Grundsatz

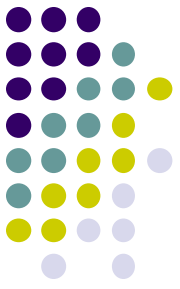
Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2 UrhG Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

- 1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;**
- 2. Werke der Musik;**
- 3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;**
- 4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;**
- 5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;**
- 6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;**
- 7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.**

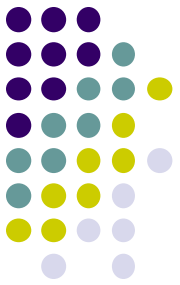
(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.



Grundlagen und Grundbegriffe

- *„Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.“ § 2 Abs. 2 UrhG*
- Kreativer Inhalt als Ansatzpunkt
- Schutz durch Bestimmungen des UrhG
- Kein Schutz für „gemeinfreie“ Werke
- **Territorialitätsprinzip** (Inländergrundsatz) =
Art. 5 Berner Übereinkunft RBÜ (1886)

Rechte von Urhebern

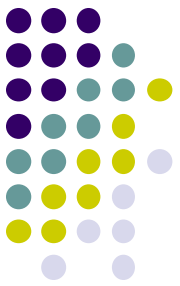


- **Veröffentlichung § 12 UrhG**
- **Anerkennung § 13 UrhG**
- **Öff. Wiedergabe § 15 UrhG**
- **Vervielfältigung § 16 UrhG**
- **Verbreitung § 17 UrhG**
- **Ausstellung § 18 UrhG**
- **Aufführung § 19 UrhG**
- **Öffentliche Zugänglich-
machung § 19a UrhG**
- **Funksendung § 20 UrhG**
- **Bild- & Tonträger § 21 UrhG**

Leistungsschutzrechte

- **wissenschaftl. Ausgaben § 70**
- **ausübende Künstler §§ 73 ff.**
- **Tonträgerhersteller § 85**
- **Sendeunternehmen § 87**
- **Filme §§ 88 ff.**
- **Presseverleger §§ 87f ff.**

Vervielfältigungsrecht



§ 16 UrhG

- (1) Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, **gleichviel** ob vorübergehend oder dauerhaft, **in welchem Verfahren** und in welcher Zahl.
- (2) Eine Vervielfältigung ist auch die Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- oder Tonfolgen (Bild- oder Tonträger), gleichviel, ob es sich um die Aufnahme einer Wiedergabe des Werkes auf einen Bild- oder Tonträger oder um die Übertragung des Werkes von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen handelt.



Öffentliche Zugänglichmachung

§ 19 a UrhG

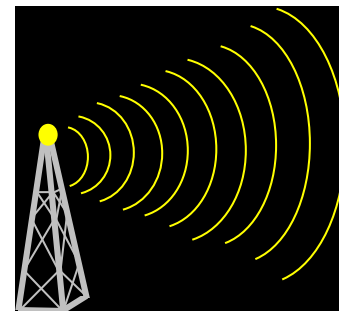
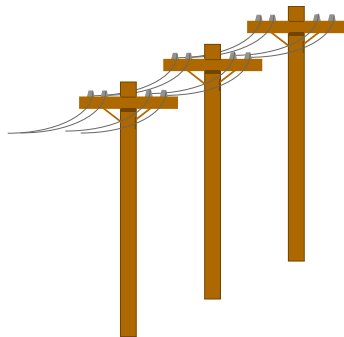
Das Re

Werk d

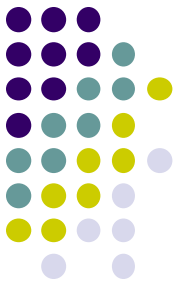
zugäng

Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

INTERNET



Exkurs: Rechte des Benutzers



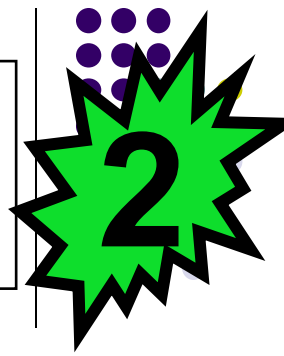
**Urteil des Bundesgerichtshofs vom 4. 10. 1990.
BGHZ 112, 264-278.**

"Die Benutzung eines Werkes als solche ist kein urheberrechtlich relevanter Vorgang. Dies gilt für das Benutzen eines Computerprogramms ebenso wie für das Lesen eines Buches, das Anhören einer Schallplatte, das Betrachten eines Kunstwerkes oder eines Videofilms."



Werkgenuss

§ 17 Öffentlichkeitsrecht Digitaler Forschungsapparat für Unterricht und Weiterbildung



(1) Zulässig ist,

1. veröffentlichte **kleine Teile eines Werkes**, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nicht gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder

2. veröffentlichte **Teile eines Werkes**, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung **öffentlich zugänglich** zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den **Unterrichtsgebrauch an Schulen** bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines **Filmwerkes** ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

(3) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen **Vervielfältigungen**.

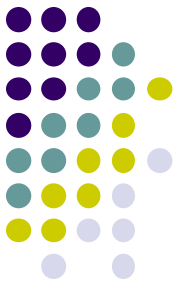
(4) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine **angemessene Vergütung** zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.



Auswirkungen für Bildung & Wissenschaft

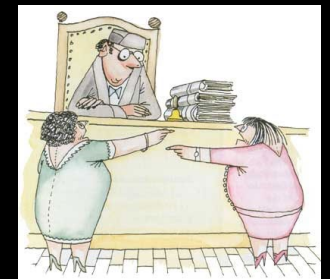
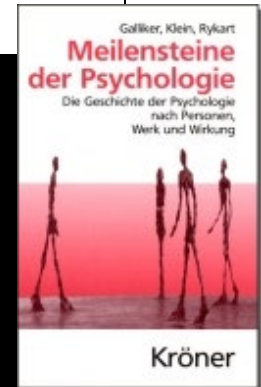
- elektronisches Schul- / Universitätsprojekt
- digitaler Forschungsapparat / Fernunterricht
- umfaßt Texte, Filme, Videos, Musik, Noten, Webseiten, Datenbanken usw. usf.
- eröffnet neuen Markt für neue Produkte

Kröner-Verlag gegen FernUni Hagen



Urteil des BGH vom 28. Nov. 2013 (AZ. I ZR 76/12)

- 12% oder 100 Seiten ist ein kleiner Werkteil
- Veranschaulichung im Unterricht schließt Vertiefung ein
- Alle geposteten Seiten dürfen abgespeichert und ausgedruckt werden
- Angemessene Verlagsangebote gehen vor



Was geht & was nicht geht !



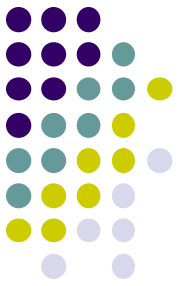
Unterricht:

- kleine Teile eines Werkes = bis zu 12% / 100 S.
- Werke geringen Umfangs = bis zu 25 Textseiten
- Beiträge aus Zeitschriften = Aufsätze

Wissenschaftliche Forschung:

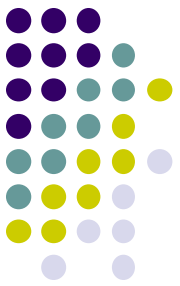
- Teile eines Werkes = bis zu 25%
- Werke geringen Umfangs = bis zu 25 Textseiten
- Beiträge aus Zeitschriften = Aufsätze

Zahlungen für Vergangenheit



§ 8 Übergangsregelung [Zahlungen für die Vergangenheit]

- (1) Bis zur Bereitstellung des in § 5 Abs. 1 genannten elektronischen Erfassungs- und Meldesystems durch die VG Wort besteht kein Anspruch auf die dort geregelten Auskünfte. Die Vergütung wird bis dahin pauschal entrichtet. Gleiches gilt für die Zahlungen für die Vergangenheit. Die Länder haben im Herbst 2004 eine repräsentative Erhebung durchgeführt. Auf deren Grundlage wird eine Pauschale, die sich an § 4 orientiert, an die VG Wort entrichtet.
- (2) Diese Pauschale beträgt 712.500,00 € zzgl. Umsatzsteuer ...



Zahlungen in Zukunft

- Nutzungsbezogene Einzelerfassung
- 0,8 Cent pro Seite
- Linear, nicht degressiv
- Keine Berücksichtigung Anzahl Teilnehmer
- Erfassung über Eingabemaske VG WORT
- Nach Veranstaltung, nicht davor
- Vorschlag KMK: Schuldner = einzelne Hochschule, nicht Bundesland



Direkt zu Fachbereiche · Rechenzentrum · StudiOS · Bibliothek · Adressen · Sprachenzentrum · Speiseplan · Überblicke · Ver...

Interaktiv FAQ zum Studium · myUOS · uniBlogs · Stud.IP · OPluM · Webmail · Schwarzes Brett · Forschungsdatenbank

Suche

- Suche Uni-Osnabrueck.DE
- Suche WWW

Pilotprojekt

Projekte & Support - Pilot52a

Pilotprojekt zur Einzelerfassung der Nutzung von Texten nach § 52a UrhG an der Universität Osnabrück

§ 52a UrhG bildet heute mit zunehmender Durchdringung der Lehre mit E-Medien und Blended Learning-Konzepten die rechtliche Basis für den Einsatz von Auszügen aus urheberrechtlich geschützten Quellen in vielen Bereichen und unterschiedlichen didaktischen Konzepten besonders in der Hochschullehre.

Die aktuelle Rechtsprechung (OLG wie BGH) hält es für sachgerecht und vom Aufwand her vertretbar, die Informationen zur Nutzung der Regelung über eine zentrale Eingabemaske einzeln zu erfassen. Derzeit sind die Voraussetzungen für eine solche Eingabe der Einzelnutzungen technisch und infrastrukturell an keiner Hochschule in Deutschland gegeben.

Im Rahmen der an der Universität Osnabrück durchzuführenden Machbarkeitsstudie sollen daher die Praktikabilität und Machbarkeit einer solchen Einzelerfassung des Einsatzes von Lehrmaterialien in elektronischer Form in der Regie einer Hochschule untersucht und eine Konzeption für die Realisierung prototypisch entwickelt werden.

Das Pilotprojekt ist ein Gemeinschaftsprojekt mit der VG Wort und wird ab Wintersemester 2014/2015 an der Universität Osnabrück starten.

Zeitplan

Projektlaufzeit: Juli 2014 - Mai 2015



Ansprechpartner

Bitte wenden sie sich an:



Dr. phil. Anne Fuhrmann-Siekmeyer

Raum: 42/109

Tel: +49 541 969 6513

anne.fuhrmann@uni-osnabrueck.de



Abschlussbericht

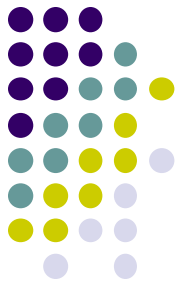
Pilotprojekt zur Einzelerfassung der
Nutzung von Texten nach § 52a UrhG an
der Universität Osnabrück

Abschlussbericht

Arne Fuhrmann-Galkmeyer, Tobias Thelen, Andreas Knaden

virtuos
Zentrum für Informationsmanagement
und virtuelle Lehre
Working Paper 02/2015

- Zwischen dem 10.10.2014 und dem 09.02.2015 sind insgesamt 36.749 Dokumente in offiziellen Lehrveranstaltungen über Stud.IP zugänglich gemacht worden, davon wurden 1.029 Dateien als Werknutzungen gemäß § 52a UrhG erfolgreich an die VG Wort gemeldet.
- Die betroffenen Lehrenden äußerten sich kritisch zum Pilotprojekt. Die Pflicht zur Einzelmeldung wurde als bürokratische Belastung empfunden, die in keinem Verhältnis zum Nutzen steht, so dass viele angaben, auf die Nutzung von § 52a UrhG im Pilotsemester bereits verzichtet zu haben, bzw. das zukünftig zu tun. Der gemessene Aufwand beträgt knapp 4 Minuten pro Meldung, wobei die Beurteilung und zusätzliche Recherchen nicht eingebunden sind.
- Den gesamten Abschlussbericht finden Sie unter:
<https://repositorium.uni-osnabrueck.de/handle/urn:nbn:de:gbv:700-2015061913251>
- Weitere Informationen über das Projekt finden Sie auf der Projektseite:
http://www.virtuos.uni-osnabrueck.de/forschung/projekte/pilotprojekt_zum_52a_urhg.html



<http://www.urheberrechtsbuendnis.de/52afragebogen/>

File Bearbeiten Ansicht Chronik Lesezeichen Extras Hilfe

Aktionsbündnis: Urheberrec... x +

www.urheberrechtsbuendnis.de/52afragebogen/ Suchen

Meistbesucht W Wikipedia Expecting Rain S juris BMJ KVK Google SWR3.de DuckDuckGo m BA SWB Thunderbird ZDB AjBD UB MA



Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“

Über uns	Göttinger Erklärung von 2004 aktualisierte Forderungen	Liste der Unterzeichner Unterstützen Sie uns!	Termine & Veröffentlichungen Links
--------------------------	--	---	--




Elektronischer Semesterapparat: Was ist möglich? Wo sind Grenzen?

Dieses Hilfsmittel, soll es Ihnen als Lehrendem oder Lehrer erleichtern zu erfahren und verstehen, ob und welche Materialien Sie Ihren Schülern oder Studenten elektronisch zur Verfügung stellen dürfen.

Dient Ihre Veranstaltung kommerziellen Zwecken?

Auch Veranstaltungen öffentlicher Hochschulen können kommerziellen Zwecken

15. – 16. Oktober 2015
**Jahrestagung des
Aktionsbündnisse in
Berlin**
Programm und Anmeldung



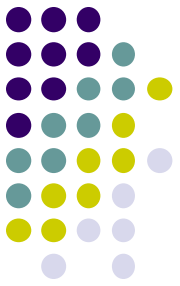
News RSS 0.92

17. Juni 2015

Der Rechtsausschuss des
Europaparlaments hat in seiner
Sitzung am 16. Juni 2015 über
den sogenannten „Reda Report“
zur Evaluation des



Digitaler Semesterapparat



Abrufbar für **Lehr- / Forschungssteilnehmer:**

- Kleine Teile von Texten, Filme, Videos, Musik, Datenbanken
- Werke geringen Umfangs
- Beiträge aus Zeitschriften
- Kinofilme 2 Jahre nach Kinostart



<https://leiderdepro.files.wordpress.com/2013/03/duck20freude.gif>

Aber:

- Meldepflichtig
- Vergütungspflichtig



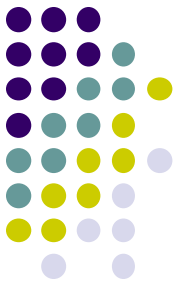
§ 52b Wiedergabe von Werken an **elektronischen Leseplätzen**
in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven



Zulässig ist, veröffentlichte Werke aus dem Bestand öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, **ausschließlich in den Räumen der jeweiligen Einrichtung an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen** zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. Es dürfen grundsätzlich nicht mehr Exemplare eines Werkes an den eingerichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, als der Bestand der Einrichtung umfasst. Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Richtlinie 2001/29/EG vom 22. Mai 2001

zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft



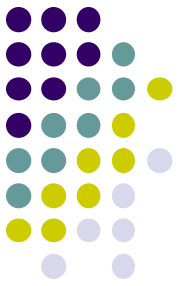
Art. 5 Abs. 3

Die Mitgliedstaaten können in den folgenden Fällen Ausnahmen oder Beschränkungen ... vorsehen:

...

- n) für die Nutzung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen, für die keine Regelungen über Verkauf und Lizenzen gelten und die sich in den Sammlungen der Einrichtungen gemäß Absatz 2 Buchstabe c) befinden, durch ihre Wiedergabe oder Zugänglichmachung für einzelne Mitglieder der Öffentlichkeit zu Zwecken der Forschung und privater Studien auf eigens hierfür eingerichteten Terminals in den Räumlichkeiten der genannten Einrichtungen;

Kopierverbot ?



- Gilt § 53 UrhG ?
- Benutzer mit USB-Stick
- Prozeß Ulmer-Verlag ./ UB Darmstadt
- LG, OLG, BGH, EuGH, (BVerfG?)



Medieninformation



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Bibliotheken dürfen Bücher digital zugänglich machen Bundesgerichtshof bestätigt Rechtsauffassung der TU Darmstadt

Darmstadt, 17. April 2015. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seiner gestern verkündeten Entscheidung eine 2009 vom Ulmer Verlag eingereichte Klage gegen die TU Darmstadt endgültig in allen Punkten abgewiesen.

Der Ulmer Verlag wollte, unterstützt vom Deutschen Börsenverein, mit seiner Klage erreichen, dass die wissenschaftlichen Bibliotheken von dem im Jahr 2008 neu geschaffenen Recht (Paragraph 52b Urheberrechtsgesetz), an elektronischen Leseplätzen in den Räumen der Bibliothek gedruckte Bücher aus ihrem Bestand in digitaler Form anzubieten, nur mit Zustimmung der Verlage Gebrauch machen dürfen – und dies auch nur dann, wenn sie nicht selber ein entsprechendes e-book

Kommunikation und Medien
Corporate Communications

Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

Ihr Ansprechpartner:

Jörg Feuck

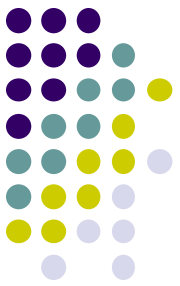
Tel. 06151 16 - 47 31

Fax 06151 16 - 41 28

feuck@pvw.tu-darmstadt.de

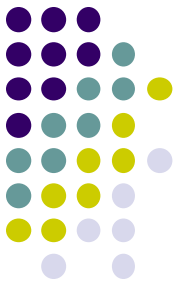
www.tu-darmstadt.de/presse

Elektronische Leseplätze



- Nur in Räumen der Bibliothek
- Werke aus dem Bestand:
 - Bücher
 - Filme
 - Musik
 - Handschriften
- Vergütungspflichtig
- **Kein Remote-Zugriff !**
- **Aber: Kopieren auf USB-Stick erlaubt!!!**

Copyright, Designs, and Patents Act of the **United Kingdom**, Chapter 48 (15 November 1988), as amended through Copyright and Rights in Performances (Research, Education, Libraries and Archives) Regulations 2014, Statutory Instrument 2014 No. 1372 (19 May 2014), available at <http://bit.ly/1z9tb38>;



40B Libraries and educational establishments etc: making works available through dedicated terminals

(1) Copyright in a work is not infringed by an institution specified in subsection (2) communicating the work to the public or making it available to the public by means of a **dedicated terminal** on its premises, if the conditions in subsection (3) are met.

(2) The institutions are —

- (a) a library,
- (b) an archive,
- (c) a museum, and
- (d) an educational establishment.



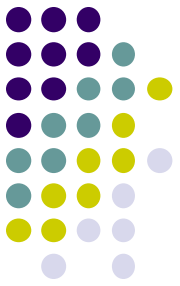
(3) The conditions are that the work or a copy of the work —

- (a) has been lawfully acquired by the institution,
- (b) is communicated or made available to individual members of the public for the purposes of research or private study, and
- (c) is communicated or made available in compliance with any purchase or licensing terms to which the work is subject.



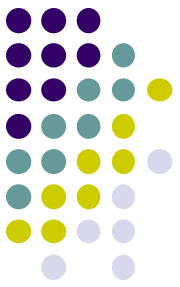
4

Open Access



- ▶ Autoren:
 - Freiwillige Einräumung von Nutzungsrechten
 - Selbstarchivierung auf einem OA-Server
- ▶ Kulturinstitutionen:
 - Ressourcen im Internet verfügbar machen
- ▶ **Open Access Prinzip ist längst Teil des Urheberrechtsgesetzes !**

§ 32 UrhG Angemessene Vergütung



(1) Der Urheber hat für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart. Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, durch die dem Urheber die angemessene Vergütung gewährt wird.

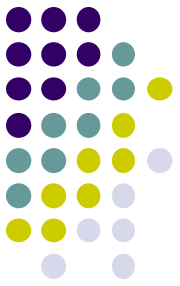
(2) Eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) ermittelte Vergütung ist angemessen. **Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.**

eingräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist.

(3) Auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil des Urhebers von den Absätzen 1 und 2 abweicht, kann der Vertragspartner sich nicht berufen. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.

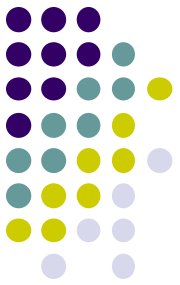
(4) ...

§ 31a Verträge über unbekannt Nutzungsarten







(1) Ein Vertrag, durch den der Urheber Rechte für unbekannt
Nutzungsarten einräumt oder sich dazu verpflichtet, bedarf der
Schriftform. Der Schriftform bedarf es nicht, wenn der Urheber
unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann
einräumt. Der Urheber kann diese Rechtseinräumung oder die
Verpflichtung hierzu widerrufen. Das Widerrufsrecht erlischt nach
Ablauf von drei Monaten, nachdem der andere die Mitteilung
über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung
an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abge-
sendet hat...

de.creativecommons.org/

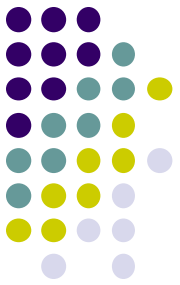


CC-Symbole



Icon:	Kürzel:	Bedeutung:
	BY	Attribution Namensnennung erforderlich.
	NC	Non commercial Nicht überwiegend Gewinn- oder Erwerbszwecken dienende Verwendung des Lizenzgegenstandes gestattet.
	ND	No derivatives Veränderungen des Lizenzgegenstandes sind nicht erlaubt.
	SA	Share alike Weitergabe des (veränderten) Lizenzgegenstandes nur unter den Bedingungen der Ausgangslizenz gestattet.

Open Access im Landesrecht



Landtag
Nordrhein-Westfalen
16. Wahlperiode



Ausschussprotokoll
APr 16/708
29.10.2014

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung

39. Sitzung (öffentlich)

29. Oktober 2014

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 15:15 Uhr

Vorsitz: Heike Gebhard (SPD) (Stellv. Vorsitzende)

Protokoll: Iris Staubermann

Verhandlungspunkt:

Open Access im Hochschulgesetz verankern – Wissenschaftlerinnen
und Wissenschaftler stärken

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/5476

– Öffentliche Anhörung von Sachverständigen –

Die Sachverständigen geben zunächst ein Statement ab und
antworten anschließend auf Fragen der Ausschussmitglie-
der.

Eine Übersicht über die Wortbeiträge der Sachverständigen
und die schriftlichen Stellungnahmen ist den Tabellen auf der
folgenden Seite zu entnehmen.

- § 44 LHG B
- (6) Die Hochschulpflichten, das nach Erstveröffentlichung aufgabenentschieden erschienen sind
- § 68 Abs. 1
- „Die Hochschulen fördern den **Zugang** zu wissenschaftlichen Erkenntnissen
- Thüringen L
- „Die freie und wissenschaftliche Recherche- und
- § 75 Absatz
- (5) Es soll ein **(open access)** Wissenschaftliche digitaler Form veröffentlicht

durch Satzung ver-
Frist von einem Jahr
Rahmen der Dienst-
einenden Sammlung

fördert den **freien**

ten und ermöglichen
st zum führenden
hoher Bedeutung.“

digitaler Form gewährt
er der betroffenen
der Primärpublikation in
von bereits anderweitig

Neu ab 1. Januar 2014



5

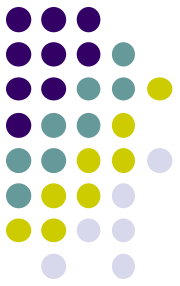
§ 38 Abs. 4 UrhG

(4) Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags, der im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln finanzierten Forschungstätigkeit entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist, hat auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat, das Recht, den Beitrag nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion **öffentlich zugänglich** zu machen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient. Die Quelle der Erstveröffentlichung ist anzugeben. Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.



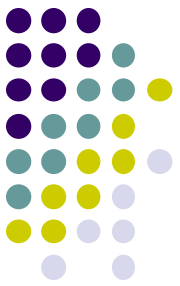
Im Detail

- wissenschaftlicher Beitrag
- mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln finanzierte Forschungstätigkeit
- in periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinender Sammlung
- nach Ablauf von zwölf Monaten
- öffentlich zugänglich machen
- zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam



Im Detail

- wissenschaftlicher Beitrag = **Aufsatz**
- mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln finanzierte Forschungstätigkeit
- in periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinender Sammlung
- nach Ablauf von zwölf Monaten
- öffentlich zugänglich machen
- zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam



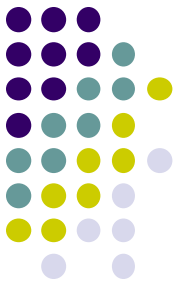
Im Detail

- wissenschaftlicher Beitrag = **Aufsatz**
- mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln finanzierte Forschungstätigkeit = **Universität???**
- in periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinender Sammlung
- nach Ablauf von zwölf Monaten
- öffentlich zugänglich machen
- zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam



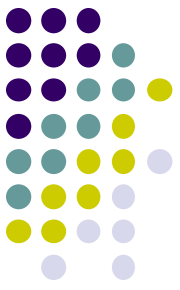
Im Detail

- wissenschaftlicher Beitrag = **Aufsatz**
- mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln finanzierte Forschungstätigkeit = **Universität???**
- in periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinender Sammlung = **Zeitschrift**
- nach Ablauf von zwölf Monaten
- öffentlich zugänglich machen
- zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam



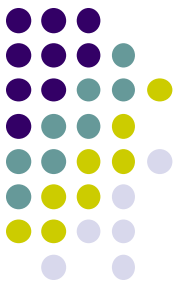
Im Detail

- wissenschaftlicher Beitrag = **Aufsatz**
- mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln finanzierte Forschungstätigkeit = **Universität???**
- in periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinender Sammlung = **Zeitschrift**
- nach Ablauf von zwölf Monaten = **ab 1.1.2015**
- öffentlich zugänglich machen
- zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam



Im Detail

- wissenschaftlicher Beitrag = **Aufsatz**
- mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln finanzierte Forschungstätigkeit = **Universität???**
- in periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinender Sammlung = **Zeitschrift**
- nach Ablauf von zwölf Monaten = **ab 1.1.2015**
- öffentlich zugänglich machen = **Internet (§ 19a UrhG)**
- zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam

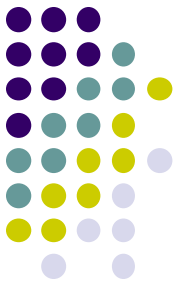


Im Detail

- wissenschaftlicher Beitrag = **Aufsatz**
- mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln finanzierte Forschungstätigkeit = **Universität???**
- in periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinender Sammlung = **Zeitschrift**
- nach Ablauf von zwölf Monaten = **ab 1.1.2015**
- öffentlich zugänglich machen = **Internet (§ 19a UrhG)**
- zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam = **Gesetz schlägt Vertrag**

FAQ zum Zweitveröffentlichungsrecht: (link defekt)
allianzinitiative.de/de/handlungsfelder/rechtliche-rahmenbedingungen/faq-zvr.html

Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung (5. Okt. 2015)



Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung

A. Problem und Ziel

Die Reform des Urhebervertragsrechts im Jahr 2002 hatte erstmals einen Anspruch der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung gesetzlich verankert. Außerdem hatte der Gesetzgeber das Instrument der gemeinsamen Vergütungsregeln geschaffen. Entscheidungen der Gerichte haben seitdem das Recht der Kreativen auf angemessene Vergütung konkretisiert; auch sind einige gemeinsame Vergütungsregeln aufgestellt worden. Nach wie vor bestehen aber insbesondere die folgenden Defizite:

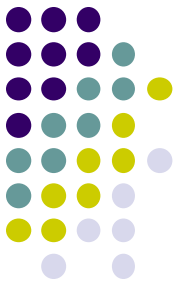
- Eine gestörte Vertragsparität führt dazu, dass sich Kreative in vielen Fällen noch immer auf Vertragsbedingungen einlassen müssen, mit denen sie alle Rechte am Werk beziehungsweise an ihren Leistungen gegen eine unangemessene Einmalzahlung aus der Hand geben („Total Buy-Outs“).
- Den Kreativen fehlt nach wie vor oft die Markt- und Verhandlungsmacht, um den gesetzlich verankerten Anspruch auf angemessene Vergütung tatsächlich durchzusetzen. Ihnen droht, wenn sie ihre Rechte wahrnehmen, häufig ein faktischer Boykott („Blacklisting“).

Im Ergebnis führen diese Defizite teilweise zu unangemessen niedrigen Vergütungen der Urheber und ausübenden Künstler. Dem ist durch eine Stärkung der Vertragsparität zu begegnen: Es geht um die faire Beteiligung an den Erlösen der Verwertung von kreativen Leistungen, sichergestellt durch individualvertragliche und kollektivrechtliche Mechanismen.

B. Lösung

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) wird wie folgt geändert:


- Gestärkt wird zum einen die individualrechtliche Stellung der Kreativen: Das reformierte Recht betont den Grundsatz der angemessenen Beteiligung an jeder Verwertung (§ 32 Absatz 2 UrhG-E) und gibt einen gesetzlichen Auskunftsanspruch über die erfolgte Nutzung (§ 32d UrhG-E). Nach fünf Jahren kann der Urheber das Nutzungsrecht zum Zweck anderweitiger Verwertung zurückrufen, sofern sich ein anderer Verwerter zur weiteren Nutzung verpflichtet hat. Der bisherige Vertragspartner kann die Verwertung jedoch nach Maßgabe der Regelungen zum Vorkaufsrecht zu den geänderten Bedingungen fortsetzen (§§ 40a, 40b UrhG-E). Soweit tarifvertraglich oder im Rahmen von gemeinsamen Vergütungsregeln abweichende Regelungen getroffen



22.12.2015

**Referentenentwurf für ein „Gesetz zur verbesserten Durchsetzung des
Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene
Vergütung“**

Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverbandes

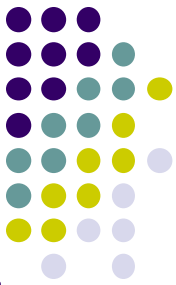


Nach § 40a des Gesetzentwurfs kann ein ausschließliches Nutzungsrecht nach Ablauf von fünf Jahren zurückgerufen werden, sofern sich ein anderer Vertragspartner zur Nutzung nach dem Rückruf verpflichtet hat. Bibliotheken und andere Kultureinrichtungen wie etwa Museen sind zum Teil darauf angewiesen, sich bestimmte ausschließliche Nutzungsrechte an noch urheberrechtlich geschützten Nachlässen von Künstlern, Fotografen oder Schriftstellern zur Publikation einräumen zu lassen, um die langfristige Amortisation ihres Aufwandes zu gewährleisten. Von Total-Buyouts sind diese Vereinbarungen weit entfernt.

Die Rechteeinräumungen an Kultureinrichtungen, die die Werke erstmals erschließen, sollten also von den Verhältnissen bei kommerziellen Anbietern unterschieden werden. Daher bitten wir Sie um Prüfung, ob und in welcher Weise öffentliche Kultureinrichtungen von der geplanten Regelung ausgenommen werden können. Möglichkeiten wären etwa, das Rückrufsrecht gar nicht auf öffentliche Kultureinrichtungen anzuwenden oder den Rückruf erst nach einer wesentlich längeren Frist zu erlauben.

Wissenschaftsschranke

Link defekt: <https://www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/koalitionsvertrag.pdf>



Reform des Urheberrechts

Wir wollen das Urheberrecht den Herausforderungen der Digitalisierung anpassen. Dabei werden digitale Geschäftsmodelle ein Ziel muss ein gerechtes Verhältnis zwischen Urhebern, Verwertern und Nutzern kreativer Leistungen sein. In der Urheberrechtsdebatte rufen wir den Wert geistigen Eigentums stärken werden. Die Koalition will Maßnahmen unterstützen

Zum effektiveren Schutz von Kunst und anderen Kreativleistungen im weiten digitalen Netz, werden wir europäische und nationale Maßnahmen an. Alle Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher müssen verhältnismäßig sein. Wir werden zum Schutz der Verbraucher massenhaften Rechtsverstößen im Internet entgegenwirken

Wir wollen die Rechte von Urhebern gegenüber Plattformen stärken. Im Wesentlichen werden wir die Rechte aufbauen. Wir wollen solche Diensteanbieter bestrafen, die ein Privileg, das sie als solche zurückziehen können, missbrauchen. Die Einnahmen mehr erhalten

DEUTSCHLANDS ZUKUNFT GESTALTEN

KOALITIONSVERTRAG ZWISCHEN CDU, CSU UND SPD

2013

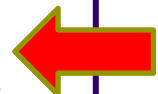
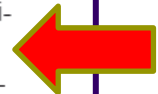
effizient genug ausgestaltet werden. Insgesamt beschleunigt die Digitalisierung die Schlichtung von Streitigkeiten ist.

Die Freiheit im Urheberrecht wird erhalten. Inhalte oft unter (impliziten) Bedingungen angeboten werden. Gleichzeitig werden auch an einer langfristigen Nutzung ihrer legal erworbenen Inhalte berücksichtigt. Unser Ziel ist es, die Nutzung von urheberrechtlich gesicherten Inhalten zu ermöglichen

Wir werden urheberrechtlich gesicherten Inhalten sicherstellen, dass Technologiebrüche bei der Nutzung von urheberrechtlich gesicherten Inhalten vermieden werden

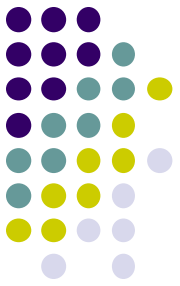
Wir werden die Herausforderungen von Wissenschaft, Kultur und Bildung Rechnung tragen und eine Wissenschaftsschranke einführen. Öffentliche Bibliotheken geöffnet werden sollte, elektronische

Wir werden eine Open Access Strategie entwickeln. Bedingungen für einen effizienten Zugang zu öffentlich finanzierten Daten (open data) werden



Bildungs- und Wissenschaftsklausel

<http://www.urheberrechtsbuendnis.de/abws-text-2014-12.html.de>



Zulässig ist die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung eines veröffentlichten Werkes für nicht kommerzielle Zwecke

- a) wissenschaftlicher Forschung für Mitglieder in formal eindeutig bestimmten Forschungsgruppen oder
- b) der Lehr- und Lernprozesse von Lehrveranstaltungen an Bildungseinrichtungen.

Satz 1 gilt auch für Zwecke der Bestandserhaltung durch Einrichtungen wie öffentlich finanzierte Bibliotheken, Archive, Dokumentationen und Museen. Satz 1 gilt auch für die wissenschaftliche Forschung und Lehren und Lernen unterstützende Leistungen von in Satz 2 erwähnten Vermittlungsinstitutionen.

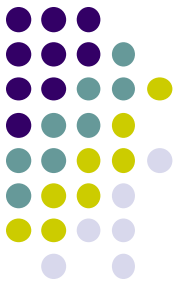
(2) Für die Nutzung von Werken, die in öffentlich finanzierten Umgebungen unter Beteiligung von öffentlich finanzierten Personen erstellt wurden, ist keine Vergütung vorgesehen.

(3) Bei von Abs. 2 abweichenden Nutzungen ist für Leistungen entsprechend Abs. 1, Satz 1 und Abs. 1, Satz 3 eine pauschale Vergütung vorzusehen, die zwischen den Trägern der Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen, den Vertretungen der Rechteinhaber und den Verwertungsgesellschaften vertraglich zu vereinbaren ist. Für Leistungen entsprechend Abs. 1, Satz 2 ist keine Vergütung vorgesehen.

(4) Vertragliche Regelungen, die Abs. 1 ausschließen oder einschränken, sind unwirksam.

(5) Mit Einführung dieser Klausel werden die auf Bildung und Wissenschaft bezogenen Regelungen in §§ 46, 47, 51, 52a, 52b, 53 und 53a Urheberrechtsgesetz aufgehoben.

**Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke /
Katharina de la Durantaye. - 1. Aufl., (Stand: Februar 2014). -
[Münster, Westf.] : MV-Wissenschaft, 2014. - XVII, 320 S.**



Das d Bildn Inhalt	<p style="text-align: center;">§ YY – Bibliotheken, Museen und Archive</p> <p>(1) Zulässig ist das Herstellen oder Herstellenlassen von Vervielfältigungsstücken durch öffentlich zugängliche Bibliotheken, Museen oder durch Archive, die keinen unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zweck verfolgen, zur Archivierung</p> <ol style="list-style-type: none">1. von Werken aus ihrem eigenen Bestand,2. von öffentlich zugänglich gemachten Werken, die ohne vorherige Anmeldung unentgeltlich für jedermann zum vollautomatisierten Abruf bereitstehen, <p>wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist.</p> <p>(2) Zulässig ist die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung von</p>	ms für für den
--------------------------	---	-------------------

**Referentenentwurf BMJV angekündigt für
Sommer 2016**

Hinw Das W genntz Vanne	<ol style="list-style-type: none">1. im Wege des Post- und Faxversands, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist,2. auch in sonstiger elektronischer Form, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist und keinen kommerziellen Zwecken dient,3. auch in sonstiger elektronischer Form zur Veranschaulichung des Unterrichts oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, wenn dies keinen kommerziellen Zwecken dient, <p>wenn und soweit die Vervielfältigung in ihrem Umfang geboten ist.</p> <p>(4) ¹Für die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 2 sowie die Vervielfältigung und Übermittlung nach Absatz 3 ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. ²Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. ³§§ 54 bis 54h bleiben unberührt.</p>	eliebig in und
----------------------------------	--	-------------------



Kommission unternimmt erste Schritte für einen breiteren Zugang zu Online-Inhalten und legt ihr Konzept für die Modernisierung des Urheberrechts in der EU dar

Brüssel, 9. Dezember 2015

Ein zeitgemäßes EU-Urheberrecht für das Digitalzeitalter

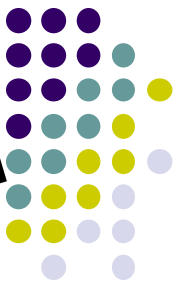
Im Rahmen ihrer [Strategie für den digitalen Binnenmarkt](#) unterbreitet die Kommission heute einen [Vorschlag](#), der es den Europäern erlaubt, ihre Online-Inhalte auf Reisen mitzunehmen, und sie legt einen [Aktionsplan](#) zur Modernisierung des EU-Urheberrechts vor.

Gegenwärtig können Europäer ihre Online-Dienste für Filme, Sportsendungen, Musik, e-Bücher oder Spiele, für die sie in ihrem Heimatland bezahlt haben, häufig auf Reisen in der EU nicht nutzen. Die heute vorgeschlagene **Verordnung zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhalten im Binnenmarkt** soll diese Beschränkungen beseitigen und den Bewohnern der EU die Möglichkeit eröffnen, ihre zuhause erworbenen oder abonnierten Online-Inhalte auf Reisen mitzunehmen. Diese grenzüberschreitende Weiternutzbarkeit („Portabilität“), ein neues EU-Verbraucherrecht, soll voraussichtlich schon im Jahr 2017 Wirklichkeit werden, also im gleichen Jahr, in dem auch die Roamingentgelte innerhalb der EU abgeschafft werden ([Pressemitteilung](#)). Da es sich um einen Verordnungsvorschlag handelt, wird dieses Recht nach der Verabschiedung direkt in allen 28 EU-Mitgliedstaaten gelten.



Europäische Kommission - Pressemitteilung

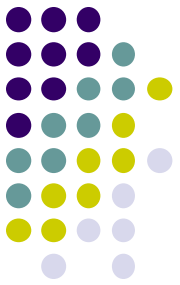
Aktionsplan



The need to better reflect technological advances and avoid uneven situations in the single market is also clear with text-and-data mining (TDM), through which vast amounts of digital content are read and analysed by machines in the context of science and research. The lack of a clear EU provision on TDM for scientific research purposes creates uncertainties in the research community. This harms the EU's competitiveness and scientific leadership at a time when research and innovation (R&I) activities within the EU must increasingly take place through cross-border and cross-discipline collaboration and on a larger scale, in response to the major societal challenges that R&I addresses. Similarly, the EU exception authorising libraries and other institutions to allow on-screen consultation of works for research and private study only applies to terminals on the libraries' physical premises, which does not take into account today's technological possibilities for remote consultation. Lastly, the EU exception on preservation activities by cultural heritage institutions also needs attention, notably because Member States often do not take digital formats into account when implementing the exception at national level.²⁵

The Commission will take action to ensure that the EU framework on exceptions that is relevant for access to knowledge, education and research is effective in the digital age and

„Erster Schritt der EU-Kommission“



Brüssel, den 9.12.2015
COM(2015) 634 final

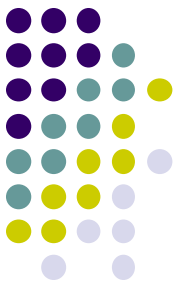
2015/0287 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte

(Text von Bedeutung für den EWR)

{SWD(2015) 274 final}
{SWD(2015) 275 final}



Unternehmen, die Verbrauchern in anderen Mitgliedstaaten digitale Inhalte bereitstellen, sind mit unterschiedlichen zwingenden Vorschriften des Verbrauchervertragsrechts konfrontiert. Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte werden von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat – mitunter sogar in ein und demselben Mitgliedstaat – unterschiedlich, d. h. als Kaufvertrag, als Dienstleistungsvertrag oder als Mietvertrag, eingestuft, je nachdem, um welche Art der angebotenen digitalen Inhalte es sich handelt.¹⁷ Die Rechte und Pflichten sowie die Gewährleistungsansprüche der Verbraucher sind bei digitalen Inhalten in den Mitgliedstaaten folglich nicht einheitlich geregelt. Manche dieser nationalen Vorschriften sind nicht verbindlich und können von den Parteien vertraglich abbedungen werden, bei zwingenden Vorschriften ist das hingegen nicht möglich.

Artikel 8

Rechte Dritter

1. Damit die digitalen Inhalte vertragsgemäß genutzt werden können, müssen sie zu dem Zeitpunkt ihrer Bereitstellung für den Verbraucher frei von Rechten Dritter – einschließlich frei von Rechten an geistigem Eigentum – sein.
2. Werden die digitalen Inhalte im Laufe eines Zeitraums bereitgestellt, muss der Anbieter dafür sorgen, dass die dem Verbraucher in diesem Zeitraum bereitgestellten digitalen Inhalte frei von Rechten Dritter – einschließlich frei von Rechten an geistigem Eigentum – sind, damit diese Inhalte vertragsgemäß genutzt werden können.

bereitgestellt werden. Die Richtlinie lässt ferner das Verbreitungsrecht unberührt, das im Rahmen des Urheberrechts auf diese Waren anwendbar ist.

- (21) Diese Richtlinie sollte nicht die Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte behandeln, die das Urheberrecht und sonstige Rechte des geistigen Eigentums betreffen. Daher sollte sie etwaige Rechte und Pflichten im Rahmen des Urheberrechts und sonstiger Rechte des geistigen Eigentums unberührt lassen.



REPORT

on Towards a Digital Single Market Act
(2015/2147(INI))

Committee on Industry, Research and Energy
Committee on the Internal Market and Consumer Protection

Rapporteurs: Kaja Kallas, Evelyne Gebhardt

(Joint Committee meetings – Rule 55 of the Rules of Procedure)

Rapporteurs for the opinion (*):

Jutta Steinruck, Committee on Employment and Social Affairs
Petra Kammerevert, Committee on Culture and Education
Angel Dzhambazki, Committee on Legal Affairs
Michal Boni, Committee on Civil Liberties, Justice and Home Affairs

(*): Associated committees – Rule 54 of the Rules of Procedure

...takes the view
archiving and
communication
national and
establishments

...Urges the e
existing copy
libraries and
across the EU
freedom of the

...Welcomes t
systems for th
that are certifie
technologies in
training efforts
corresponding

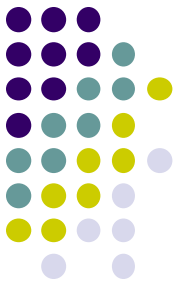
fforts in the library,
aborative work and
and applied across
in public research

ns provided for in
ducation, research,
ination of content
on and information,

nowledge storage
ext and data mining
ew that using such
res calls for special
ofessions, and for



Drafting Options for Limitations or Exceptions to Confirm eLending, pt. 1 (2014)



Draft to be finalised in light of responses to the public consultation

EU Rental and L

Referentenentwurf EU-Kommission
angekündigt für September 2016

on the modernisation of the EU copyright acquis [provisional title]

PROVISIONAL VERSION

[to be finalised in light of responses to the public consultation]

PROVISIONAL

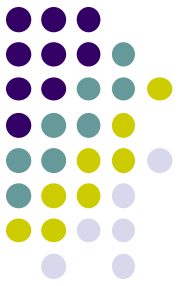
add a sentence to

Member States
respect of pub
for such lendin
taking account
through the r
members of t
“the remuner

of time and not for
is made through
the reproduction
ained in the
public, provided
period of time;

ve:

ed for in Article 1 in
n a remuneration
his remuneration,
as public lending
ies to individual
e, is concerned,



Copyright, Designs, and Patents Act of the **United Kingdom**, Chapter 48 (15 November 1988), as amended through Copyright and Rights in Performances (Research, Education, Libraries and Archives) Regulations 2014, Statutory Instrument 2014 No. 1372 (19 May 2014), available at <http://bit.ly/1z9tb38>;

40A Lending of copies by libraries or archives

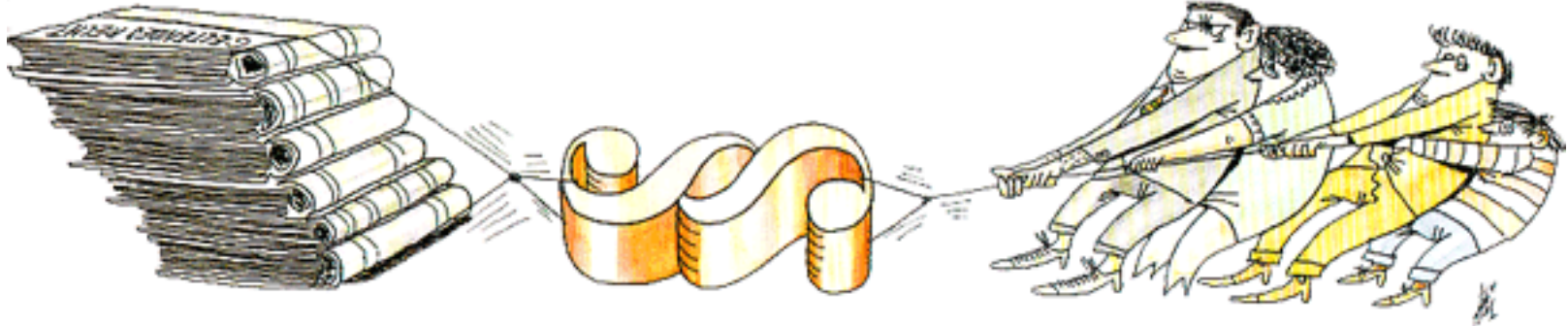
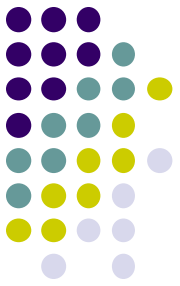
(1) Copyright in a work of any description is not infringed by the following acts by a public library in relation to a book within the public lending right scheme

(a) lending the book;

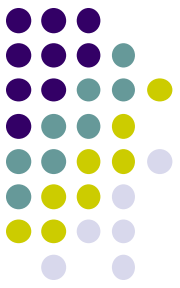
(b) in relation to an audio-book or **e-book**, copying or issuing a copy of the book as an act incidental to lending it.

...

Lobbyarbeit der Bibliotheksverbände



Medienwandel Bibliotheken Urheberrecht

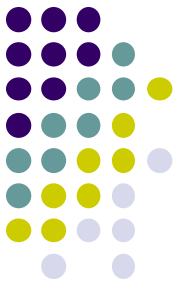


Bibliotheken: Sammeln, Bewahren, Benutzen Gesetzliche Lösungen erforderlich für:

- Erwerb (Eigentum ./.. Zugriff)
- Massendigitalisierung
- Präsenznutzung
- E-Buch Service
- Remote Access (Fernleihe)
- Privatkopie, Kopienversand
- Grenzüberschreitende Dienste



Vielen Dank fürs Zuhören!



Fragen?

Dr. Harald Müller

Aktionsbündnis Urheberrecht für Bildung & Wissenschaft

IFLA Document delivery section

EBLIDA Expert Group Information Law

mueller@urheberrechtsbuendnis.de

hmueller.mpil@gmx.de